



## **Allgemeine Geschäftsordnung**

**Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.**

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Der DBV erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
- (2) Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung für die in § 13 bezeichneten Organe, sowie für die Deutsche Baseball und Softball Jugend (DBJ).
- (3) Für die DBV-Ausschüsse wird über diese Allgemeine Geschäftsordnung hinaus als Ergänzung eine Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse mit Aufgabenverteilung erlassen.

## §2 Öffentlichkeit

- (1) Bundesversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (2) Soweit Satzung und Ordnungen nichts anderes vorsehen, sind alle weiteren Versammlungen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (siehe § 7 Abs. 3).

## § 3 Teilnehmerkreis

- (1) Den Teilnehmerkreis der Versammlungen bilden die stimmberechtigten Mitglieder des Organs.
- (2) Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Versammlungen der Organe teilzunehmen.
- (3) An Versammlungen können zur Beratung auch Gäste teilnehmen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

## § 4 Einberufung

- (1) Die Einberufung der DBV-Ausschüsse richtet sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung für die DBV-Ausschüsse.
- (2) Die Einberufung aller anderen Versammlungen, insbesondere der Präsidiumssitzungen, erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Die Tagungsunterlagen werden eine Woche vor Sitzungstermin versandt.

## § 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagungsordnung wird, bei allen Versammlungen durch die Versammlung genehmigt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Bundesversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  1. Feststellung der Stimmberechtigten, ggf. Beschlussfassung über das Ruhen von Mitgliedsrechten gemäß § 11 Abs. 7 der Satzung
  2. Genehmigung der Tagesordnung
  3. Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Bundesversammlung
  4. Rechenschaftsbericht des Präsidiums
  5. Bericht der Kassenprüfer/innen und Genehmigung der Haushaltspläne für das nächste Kalenderjahr
  6. Entlastung
  7. Bestimmung des Wahlleiters/der Wahlleiterin und der Wahlprüfer/innen (bei Neuwahlen)
  8. Neuwahl bzw. Bestätigung der Präsidiumsmitglieder, Bestätigung des/der DBJ-Vorsitzenden, Wahl der Kassenprüfer/innen und der Vorsitzenden und Beisitzer/innen der Rechtsorgane, sowie der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 31
  9. Anträge auf Satzungsänderungen
  10. Andere Anträge
  11. Festlegung der folgenden ordentlichen Bundesversammlung
  12. Sonstiges

## § 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der DBV-Ausschüsse und Kommissionen ist gegeben, wenn die Einladung ordnungs- und fristgemäß erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt über den gesamten Tagungszeitraum erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse.

## § 7 Versammlungsleitung

- (1) Die Bundesversammlungen und die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten/ von der Präsidentin oder einem/einer Stellvertreter/in, Sitzungen anderer Organe von der/vom jeweilige/n Vorsitzenden, oder einem/einer Stellvertreter/in (nachstehend Versammlungsleiter/in genannt) eröffnet und geschlossen.
- (2) Falls der/die Versammlungsleiter/in und sein/ihre bestellte/r Vertreter/in verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter/in persönlich betreffen.
- (3) Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er/sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die ganze Versammlungsdauer, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

## § 8 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (2) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (3) Jede/r nach Satzung und Ordnungen berechnigte Teilnehmer/in der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen; er/sie darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn/sie persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter/in und Antragsteller/in erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom/von der Versammlungsleiter/in nachzukommen.
- (5) Der/die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

## § 9 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner/in geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein/e Für- und ein/e Gegenredner/in gehört werden.
- (3) Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner/innen unterbrechen.

## § 10 Anträge

- (1) Die Antragsberechnigung zur Bundesversammlung ist in § 18 der Satzung festgelegt.  
Anträge an die anderen Organe des DBV (mit Ausnahme der Rechtsorgane) können nur von ordentlichen Mitgliedern des DBV und Mitgliedern der DBV-Organe gestellt werden.  
Die Antragsberechnigung für die Rechtsorgane des DBV ist in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

- (2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung und die Ordnungen des DBV geregelt. Insofern keine Frist vorgesehen ist, sind Anträge mindestens acht Tage vor Sitzungsbeginn über die Geschäftsstelle an das Organ zu richten.
- (3) Alle Anträge müssen in Textform eingereicht und ausreichend begründet werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

### **§ 11 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein/e evtl. Gegenredner/in gesprochen haben.
- (3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

### **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein/e evtl. Gegenredner/in gesprochen haben.
- (2) Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner/innen zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- (6) Einem/einer Redner/in, der/die nicht zur Sache spricht oder sich mit seinen/ihren Ausführungen dauernd vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der/die Versammlungsleiter/in nach einmaliger vorheriger Abmahnung das Wort entziehen

### **§ 13 Abstimmungen**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den/die Versammlungsleiter/in zu verlesen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer/innen.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der am weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (5) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- (7) Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (10) Die Punkte 6. bis 9. gelten für alle Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist, es sei denn, dass die Satzung oder § 14 dieser Allgemeinen Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
- (11) Wurde über einen Antrag abgestimmt, ist eine erneute Abstimmung über den selben Antrag auf der Versammlung nicht mehr zulässig.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Vor Wahlen auf Bundesversammlungen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren
- (3) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (4) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine Erklärung in Textform vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten/Kandidatinnen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

## **§ 15 Versammlungsprotokoll**

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer/innen, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle sind vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und spätestens nach vier Wochen der DBV Geschäftsstelle zur weiteren Verteilung zuzustellen.
- (3) Die Protokolle müssen bei der nächsten Sitzung des betreffenden DBV Organs bestätigt werden.

## **§ 16 Grundsätze der Zusammenarbeit im Präsidium**

- (1) Das Präsidium regelt die Zuständigkeiten in einem Aufgabenverteilungsplan.
- (2) Jedes Präsidiumsmitglied hat gemäß dem Aufgabenverteilungsplan die Verantwortung und den Handlungsauftrag, innerhalb seines Aufgabenbereiches gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie im Rahmen der Beschlüsse der Bundesversammlung und des Präsidiums, zu arbeiten und selbständig zu handeln.
- (3) Bei Überschneidungen von Aufgaben zwischen den Aufgabengebieten bzw. bei gemeinsamen Aufgaben zwischen zwei oder mehreren Präsidiumsmitgliedern erfolgt eine Abstimmung untereinander.
- (4) Aufgaben, die über die Aufgabenbereiche hinausgehen, sind im Präsidium zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums, eingeschlossen der/die Geschäftsführer/in, unterrichten sich zwischen den Präsidiumssitzungen über Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung innerhalb und außerhalb ihres Ressorts.
- (6) Jedes Mitglied des Präsidiums hat sich zur Vorbereitung und zügigen Durchführung von Sitzungen des Präsidiums auf die Tagesordnung vorzubereiten und die Beschlussvorlagen fristgerecht vorzulegen.

## **§ 17 Änderungen**

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitgliedsverbände oder einem der DBV-Organen durch die Bundesversammlung zu beschließen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung am 9. März 2019 in Kraft.

Ursprüngliche Fassung vom 27.03.2004 (Bundesversammlung Leipzig)

Geändert am:

24.03.2012 (Bundesversammlung Neu-Isenburg)